

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEM. § 161 AKTG

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Decheng Technology AG, Köln, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 16. Dezember 2019)

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Die Decheng Technology AG (nachfolgend „Decheng“ oder „Gesellschaft“) (vormals: 49 Profi-Start Vermögensverwaltungs AG, München) ist seit 28. Juni 2016 im General Standard der Frankfurt Wertpapierbörse gelistet. Die Gesellschaft hat für das Geschäftsjahr 2016 und 2017 als börsennotierte Aktiengesellschaft die Jahresabschlüsse erstellt. Im April 2017 und 2018 gaben der damalige Vorstand und der damalige Aufsichtsrat Entsprechenserklärungen gemäß §161 Aktiengesetz (AktG) ab und machten diese auf der damaligen Website (www.decheng-technology.com) der Gesellschaft zugänglich. Diese Webseite ist jedoch nicht mehr zugänglich.

Da die ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder am 15. Juni, 28. Juni und 28. Juni 2018 das Mandat niedergelegt hatten, verfügte die Gesellschaft ab Juni 2018 nicht mehr über einen Aufsichtsrat. Mit Beschluss vom 9. August 2018 hat das Amtsgericht Köln Frau Dr. Caroline Schäfer, Herrn Ralf Wilke und Herrn Per Yuen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Decheng Technology AG bestellt. Mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat die Vorstandmitglieder Xiaofang Zhu, Guan Hoe Ooi und Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen, da diese ihren Aufgaben nicht nachkamen und für den Aufsichtsrat nicht erreichbar waren. Ebenfalls mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat beschlossen, Herrn Hansjörg Plaggemars zum einzelvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2020 zu bestellen. Herr Hansjörg Plaggemars hat die Bestellung mit Wirkung zum 02. Mai 2019 angenommen. Zwischenzeitlich wurde das Vorstandsmandat von Herrn Plaggemars bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Mit Beschluss vom 12. April 2019 erklärte der Aufsichtsrat, dass die Decheng Technology AG beabsichtigt, den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der jeweils gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung seitens der Gesellschaft und des Aufsichtsrates zu folgen.

Allerdings hat der Vorstand am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag für die Decheng Technology AG gestellt. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2019 hat das Amtsgericht Köln das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology AG eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering, Köln, wurde zum Insolvenzverwalter bestellt (Az. 72 IN 258/19).

Mit Schreiben vom 26. August 2020 hat Frau Dr. Caroline Schäfer ihr Mandat als vom Amtsgericht Köln am 09. August 2018 bestelltes Mitglied des Aufsichtsrates niedergelegt. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2020 hat das Amtsgericht Köln Herrn Uwe Pirl zum Mitglied des Aufsichtsrats der Decheng Technology AG bestellt.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 hat das Amtsgericht Köln den von der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 beschlossenen Insolvenzplan nach Eintritt aller Planbedingungen bestätigt. Da dem Insolvenzplan in der Gläubigerversammlung kein Gläubiger widersprochen hat, ist der Plan mit Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist am 24. Dezember 2021 rechtskräftig geworden.

Vor diesem Hintergrund erklären Vorstand und Aufsichtsrat was folgt:

Aufgrund dessen, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Befugnis zur Verfügung über das Vermögen der Decheng Technology AG auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist, beschränkte sich die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf, den Fortbestand der Börsenzulassung sicherzustellen und gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter den Insolvenzplan zu erarbeiten. Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass der im Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 1. November 2021 über eine Befreiung gemäß § 37 Abs. 1 und 2 WpÜG i. V. m. § 9 Satz 1 Nr. 3 WpÜG-Angebotsverordnung aufgeführte Businessplan durch den Vorstand ohne Konsultation des Aufsichtsrates erstellt wurde. Eine Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfolgte nicht. In dieser Phase war eine Einhaltung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex weder möglich noch notwendig.

Aufsichtsrat und Vorstand erklären deshalb, dass die Decheng Technology AG ab dem Mai 2019 die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ nicht weiter angewendet hat und diese mindestens bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens und zur Durchführung einer Hauptversammlung nach Umsetzung der im Insolvenzplan enthaltenen Kapitalmaßnahmen auch nicht anwenden wird. Bis dahin ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand auch ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Nach Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit werden Vorstand und Aufsichtsrat neu über die Einhaltung der Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ beraten und entscheiden.

Heidelberg, im Februar 2022

Vorstand und Aufsichtsrat der Decheng Technology AG